

## Bürgerinformationsveranstaltung „Windkraft“ vom 20. April 2021

- Fragen und Antworten -

Die Präsentationen und das Video sind unter <https://www.alpen.de/de/inhalt/windkraft/> zurück zu finden.

Frage	Antwort
<p>Winnenthal: Bei der Verbreiterung der Wege und einer Tiefe von 3,20 m der Fundamente für die WEAs wird die Zerstörung von Bodendenkmälern in Kauf genommen. Das Amt für Bodendenkmalpflege hat erhebliche Bedenken angemeldet. Wird das nicht berücksichtigt?</p>	<p>Der Schutz der Bodendenkmäler wird im Rahmen der Planung sehr eng mit dem Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt. So sind während der Onlineveranstaltung Sondierungen passiert, bei denen ein Bodendenkmal an Fundament und Kranstellfläche der WEA 5 ausgeschlossen werden konnte. Die Bedenken zum Schutz der Bodendenkmäler haben dazu geführt, die Zuwegungen und Stellflächen anders zu planen als ursprünglich vorgesehen. Dank dieser Anpassungen ist die Planung verträglich mit den Bodendenkmälern, was ein dem Antrag beigefügter Fachbeitrag auch belegt. Sollte die archäologische Baubegleitung während der Baumaßnahme noch Befunde haben, werden diese dann entsprechend gesichert.</p>
<p>Die Energieagentur NRW sieht einen Mindestabstand von 1000 m vor, wenn eine Wohnbebauung von einigem Gewicht (§35 Abs. 6). Wir sind in einem solchen Gebiet 526 m entfernt. Wie sieht das ABO?</p>	<p>Der Flächennutzungsplan hat die Abstände zur Wohnbebauung auf der Basis der aktuellen Rechtslage definiert. Die Abstände reichen aus, um die umliegenden Anwohner ausreichend vor Immissionen zu schützen.</p>
<p>Lt. Energieagentur NRW wohnen wir in einer "Wohnbebauung von einigem Gewicht" nach § 35 Abs.6 Bau GB. Hier müsste ein Abstand von 1000 m gewahrt werden. Die Entfernung zu unserem Wohnhaus beträgt 526 m zur ersten Windkraftanlage.</p>	<p>s.o.</p>

Müssen die geplanten 5 Windkraftträder (AboWind) wie geplant gebaut werden oder könnten auch nur 4 gebaut werden, da eines extrem nah (450m) an der Bebauung ist!?

Alpen erlangt durch die Ausweisung der beiden Vorrangzonen eine Bündelungswirkung der Windenergieanlagen und erreicht seine Klimaziele aus dem Parisvertrag. Windparks können auch mit weniger Anlagen errichtet werden, aber dann werden diese beiden Ziele nicht erreicht.

NRW hat auf der Basis einer Koalitionsvereinbarung im Dezember 2020 ein Gesetz eingebracht, mit dem in Kürze - nach der Sommerpause 2021 - ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windrädern und der nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken festgelegt werden soll. Die Gemeinde Alpen plant mit der Windkraftzone Winnenthal den zukünftigen gesetzlichen Mindestabstand z.T. deutlich zu unterschreiten (geringster Abstand zwischen den Windrädern und der Wohnbebauung ca. 450 m). Wie will die Gemeinde den geringeren Schutz Ihrer Einwohnerinnen und Einwohner begründen, wenn selbst das Landesgesetz im Erläuterungsteil beschreibt, dass ein Mindestabstand von 1.000 m für die Akzeptanz der Bevölkerung unerlässlich ist? Wer trägt das Klagerisiko? Gemeinde oder Investor?

Das Land NRW hat im Dezember 2020 mitgeteilt, dass von der Länderöffnungsklausel gemäß §249 BauGB in NRW Gebrauch gemacht werden soll und ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Im Entwurf, der zur Stellungnahme in die Anhörung gegangen ist, war ein Abstand von 1.000 m vom Mittelpunkt der Anlage bis zu Wohnhäusern in geschlossenen qualifizierten Wohngebieten vorgesehen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell noch in der Diskussion, da damit die erforderlichen Ausbauziele für die Erneuerbaren Energie in NRW nicht erreicht werden können.

Gemäß aktuellen Entwicklungen (siehe aktuelle Pressemeldung des Bauministeriums) soll es ferner eine Ausnahmeregelung für Kommunen geben, die geringere Abstände zulassen.

Festzuhalten bleibt, dass selbstverständlich kein Schutz von Einwohnerinnen und Einwohnern aufgegeben werden soll bzw. darf. Für sämtliche Wohnhäuser sind selbstverständlich die Vorgaben des Immissionsschutzes, insbesondere zum Schallschutz, zum Schattenwurf und zur Frage der optisch bedrängenden Wirkung einzuhalten. Dies ist in den konkreten Genehmigungsverfahren der Vorhaben durch unabhängige Gutachten nachzuweisen. Die vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte, u.a. gemäß TA-Lärm sind nachweislich einzuhalten.

Ferner müssen Gemeinden der Windenergie nach wie vor substanziell Raum verschaffen. Kommt die Gemeinde dem nicht nach bzw. kann sie dies mit den gewählten (Abstands-) Kriterien nicht erreichen, muss sie diese (wie erfolgt)

anpassen oder aber die Steuerungsmöglichkeit in Gänze aufgeben. Dies hätte zur Konsequenz, dass Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich dann überall zulässig wären.

Das Klagerisiko gegen den Flächennutzungsplan trägt die Gemeinde bzw. der Kläger.

Das Klagerisiko gegen erteilte Genehmigungen trägt jeder Vorhabenträger, der in den vorgesehenen Windkonzentrationszonen entsprechende Genehmigungen beim Kreis Wesel beantragt bzw. der Kläger.

Der ausgezeichnete Freizeit- und Erholungswert macht die Gemeinde Alpen zu einem lohnenswerten Ziel, auch für Ausflügler und Naherholungssuchende (Zitat von der Seite alpen.de). Der Bereich Leuchtefurth ist das Naherholungsgebiet für die Einwohnerinnen und Einwohner von Menzelen-West. Insbesondere in der Zeit seit Ausbruch der Corona – Pandemie, in der man möglichst im Nahbereich bleiben soll, ist der Wert des Naherholungsbereichs noch einmal besonders deutlich geworden. Der Erholungswert würde durch den Aufbau mehrerer Mega – Windkraftanlagen komplett zerstört.

Die Errichtung von Windenergieanlagen steht Ausflüglern und Naherholungssuchenden nicht grundsätzlich entgegen. Vielfach werden gerade solche Bereiche, in denen Windenergieanlagen errichtet wurden, genutzt um dort Ausflüge, Spaziergänge, Fahrradtouren etc. zu unternehmen. Die Wege werden in ihrer Nutzbarkeit zu Zeiten der üblichen Frequentierung nicht durch die Windenergieanlagen eingeschränkt. Im Gegenteil, viele [Beispiele](#) zeigen, dass sich Windkraft und Naherholung sehr gut vereinbaren lassen.

Gleichwohl werden die Windenergieanlagen mit ihrer Höhe raumbedeutsam sein und sie sind, wie die Visualisierungen zeigen, in der Landschaft sichtbar. Wie ein solches Bild vom einzelnen wahrgenommen wird, ist aber sehr subjektiv. So ist die Frequentierung der Flächen anderer untersuchter Windparks nach Inbetriebnahme ähnlich wie vor dem Baubeginn und nur während der Baumaßnahmen eingeschränkt.

Wie sind die Umweltgutachter zu erreichen? Solche Informationen hätten die Bürgerinnen und Bürger auch frühzeitiger gebrauchen können.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist als neutrale Stelle für Natur- und Artenschutzthemen zuständig und wird im Rahmen der Verfahren auch entsprechend beteiligt. Wenn es belastbare Funde oder Hinweis von schützenswerten Windkraftsensiblen Arten in der Projektfläche gibt, sollten diese

	dorthin gemeldet werden.
<p>Wie sieht es mit den neuen Erkenntnissen über seltene Vogelarten wie Uhu, Rotmilan, Baumfalke, Waldohreule Kiebitz, Schwarzmilan usw. aus? Die genannten Vogelarten sind nachweislich in der Konzentrationszone bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, beheimatet!</p>	<p>Im Rahmen der Begehungen für die Artenschutzprüfungen des Windparks Alpen Winnenthal wurden diverse Arten gefunden.</p> <p>Davon sind der Kiebitz und die Fledermäuse windkraftsensibel. Die Kiebitzhabitate sind aber ausreichend weit von den WEA entfernt und für diese Tiere sind die Ausgleichsmaßnahmen vorrangig gestaltet. Zum Schutz der Fledermäuse werden die entsprechenden WEA mit Fledermaussensoren ausgestattet und zu bestimmten Wetterlagen abgeschaltet.</p> <p>Des Weiteren wurde für den bekannten Seeadler auf der Bislicher Insel eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Diese hat belegt, dass das Tier nicht gefährdet ist.</p> <p>Neben diesen Funden werden die aktuell noch angegebenen Vermutungen von weiteren Arten überprüft.</p>
<p>In den Medien ist am 19.04.2021 der potentielle zukünftige Betreiber Abo Wind wie folgt zitiert worden: „Nur wenn garantiert sei, dass sämtliche gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten und keine bedrohten Tierarten gefährdet seien, werde der geplante Windpark realisiert“. Ich bitte darum, dass Abo Wind diese Aussage bestätigt, da es in Anbetracht der vorhandenen schützenswerten Tierarten für uns die Sicherheit bedeutet, dass die Konzentrationszone Winnenthal nicht realisiert wird.</p>	<p>ABO Wind steht natürlich jederzeit zur Aussage, dass wir sämtliche gesetzlichen Rahmenbedingungen einhalten und das Projekt nur realisieren, wenn keine bedrohten Tierarten gefährdet sind.</p>
<p>Zu Uhubrutplätzen müssen mit WEA mindestens 1000m Abstand gehalten werden. Die Prüfzone liegt bei 3000m radius. Wird darauf</p>	<p>Der Uhu ist nicht durch Windenergieanlagen gefährdet. Aktuelle Studien zu Flughöhe und Flugverhalten haben das bestätigt. Sollte es in der Fläche oder in der</p>

Rücksicht genommen? Ebenso beim Rotmilan!

Umgebung des Projektgebietes Horste vom Rotmilan oder anderen benannten Windkraftsensiblen Arten geben, sollten diese unbedingt der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel gemeldet werden.

Im Gutachten zur Fläche in Winnenthal werden mehrfach seltene Tierarten aufgelistet. Jede Art für sich ist in seiner Anzahl gering genug, um ein Bauvorhaben genehmigen zu können. Auffällig ist jedoch die hohe Vielfalt verschiedener, gefährdeter Arten. Dies zeigt, wie wertvoll die Fläche in Winnenthal für die Fauna ist. Darum sollten diese Flächen und die dort lebenden Arten unbedingt geschützt werden.

Die Flächen in Winnenthal werden auf übliche Art und Weise intensiv agrarisch genutzt. Die Anzahl der gefundenen Individuen ist im üblichen Rahmen von Projekten im Außenbereich. Auch die Landschaftliche Wertstufe wird als mittelmäßig eingestuft.

Gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Dieses Tötungs- und Verletzungsverbot ist insbesondere für die europäischen Vogelarten noch einmal in einem aktuellen Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 4. März 2021 bestätigt worden. Es ist wissenschaftlich bestätigt, dass Windenergieanlagen verschiedene Vogelarten wie zum Beispiel den Rotmilan einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aussetzen. Daraus ist zu schließen, dass derjenige, der eine Windkraftanlage genehmigt oder diese baut oder sie betreibt das Tötungsrisiko wissentlich in Kauf nimmt und damit gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verstößt.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind einzuhalten und dagegen darf nicht verstoßen werden. Das BNatSchG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine der gesetzlichen Grundlagen, die ebenso wie alle anderen eingehalten werden. Wie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe II) aus der laufenden Bauleitplanung zu entnehmen ist, ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit den natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar. Die Ergebnisse der vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung stehen der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht entgegen.

Im Gutachten zur Fläche in Winnenthal werden mehrfach seltene Tierarten aufgelistet. Jede Art für sich ist in seiner Anzahl gering genug, um ein Bauvorhaben genehmigen zu können. Auffällig ist jedoch die hohe Vielfalt verschiedener, gefährdeter Arten. Dies zeigt,

s.o.

wie wertvoll die Fläche in Winnenthal für die Fauna ist. Darum sollten diese Flächen und die dort lebenden Arten unbedingt geschützt werden.

Die WEA stehen in unmittelbarer Nähe zu den Wegen, auf denen sich regelmäßig Spaziergänger aufhalten! Diese Wege dürfen dann also demnächst nur noch auf eigene Gefahr betreten werden?!

Windenergieanlagen werden in der Nähe von vorhandenen Wirtschaftswegen errichtet. Diese können weiterhin betreten und genutzt werden, sofern dies auch auf Grund anderer Vorschriften bzw. Widmung der Wege zulässig ist. In Bezug auf das Thema Eisansatz werden die Windenergieanlagen mit entsprechenden Rotorblattvereisungsüberwachungssystemen zur Überwachung eines möglichen Eisansatzes ausgestattet, und im Falle eines Eisansatzes automatisch stillgelegt. Die Windenergieanlagen dürfen in einem solchen Fall erst wieder nach entsprechender Eisfreiheit den Betrieb aufnehmen. In Bezug auf ggf. herabfallendes Eis im Stillstand der Anlagen wird i.d.R. als Auflage festgelegt, dass um den Fuß der Anlagen auf den öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Feldwegen durch Schilder vor möglichem Eisabfall gewarnt wird.

Wie siehts aus mit Eisschlag als Gefährdung für Spaziergänger?

Siehe oben.

Werden die Fundamente irgendwann mal wieder vollständig entfernt?

Fundamente sind nach endgültigen Betriebseinstellungen genau wie die Windenergieanlagen entsprechend zurückzubauen. Die Genehmigungsbehörde verlangt gemäß Windenergieerlass ferner die entsprechende Hinterlegung von Sicherheiten zur Absicherung des Rückbaus inkl. der Fundamente. Übrigens sind die meisten Fundamente moderner Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 Metern gerade mal drei Meter tief.

Wie werden die Anlagen in Zukunft abgebaut? Stück für Stück oder umstürzen?

Nach dem Ende der Betriebsdauer in 20 bis 30 Jahren werden die Anlagen mit den dann besten zur Verfügung stehenden Techniken zurück gebaut. Da es sich bei den derzeit geplanten Windenergieanlagen um Anlagen mit Stahlrohrturm handelt,

können diese wie beim Aufbau wieder Stück für Stück zurück gebaut werden.

Müssen Bäume gefällt werden? Man sollte ja nicht vergessen, dass Bäume immer noch das meiste CO2 binden!

Im Bereich Windpark Alpen Winnenthal konnten die Wege so gelegt werden, dass keine Bäume gefällt werden müssen. Nur einige überstehende Äste werden für das Freischneiden des Lichtraumprofils geschnitten werden.

Bei den Waldstandorten in Alpen-Bönninghardt müssen Bäume im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen, dem Ausbau von Kurvenradien, bei neu anzulegenden Zuwegungen und ggf. bei erforderlichen Verbreiterungen der vorhandenen Wege gefällt werden. Dies ist jedoch auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und kann in einigen Bereichen auch nur temporär erfolgen. Die Rotorblattmontage findet i.d.R. in Waldbereichen durch eine Einzelblattmontage statt, um das Fällen von Bäumen auf das Notwendigste zu reduzieren. Ferner kommt bei dem geplanten Anlagentyp ein geteiltes Rotorblatt zum Einsatz, welches insbesondere den notwendigen Ausbau von Kurvenbereichen reduziert. Gerodete Bäume sind dort, wo es möglich ist, wieder aufzuforsten. Ansonsten ist der Eingriff an andere Stelle über die notwendigen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen und neue Aufforstungen anzulegen.

Die exakten Standorte werden in Abstimmung mit dem Förster ausgewählt und befinden sich entsprechend der Vorgaben des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans in Bereichen mit überwiegendem bzw. ausschließlichem Nadelholzanteil bzw. im Bereich von Windbruch- bzw. durch den Borkenkäfer geschädigten Bereichen. Die endgültige exakte Lage erfolgt in Abstimmung mit den entsprechenden Fachgutachtern.

Die Bauteile für das geplante Windrad am Reekwall sollen über die dortige Brücke angeliefert werden. Die Brücke muss dann mindestens um 200 % verbreitert werden. Wie fahren die LKW mit Bauteilen die

Aktuell besteht die Planung die Brücke über den Reekwall nur für die Betontransporte des Fundamentbaus der WEA 5 und für den dortigen Tiefbau zu nutzen. Dafür ist die Brücke ausreichend.

Baustelle an? Über die Ulrichstraße? Durch Menzelen-West? Über die Bönninger Straße? Die Brücke am Reekwall wurde vor wenigen Monaten komplett saniert

Was heißt, dass die Wege geringfügig verbreitet werden? Alles dauerhafte Veränderungen?

Es wird eine befahrbare Wegebreite von 4,5 m, in Ausnahmefällen auf gerader Strecke 4,0 m, benötigt. Je nach Ausbauzustand der vorhandenen Wege werden diese im Bereich der Bankette beidseitig oder aber einseitig in Richtung des Ackers/Waldes in Schotterbauweise oder aber durch das temporäre Auslegen von Platten verbreitert. Werden Bereiche geschottert, da sie dauerhaft auch für Reparaturzwecke benötigt werden, werden sie der natürlichen Begrünung (Sukzession) überlassen oder aber mit Schotterrasen eingesät.

Wenn die benötigten Straßen eine Breite von 4m aufweisen müssen, besteht also eine "geringfügige Verbreiterung" von ca. 100% der vorhandenen Feldwege.

Die benötigte Wegebreite beträgt 4,0 bis 4,5 m. Vorhandene Wirtschaftswege müssen entsprechend in Ihrer Parzelle und ggf. auf den angrenzenden Parzellen verbreitert werden. Vorhandene Wirtschaftswege weisen i.d.R. Breiten in den Parzellen von 4 bis 6 m auf und sind i.d.R. auf einer Breite von 3 – 3,5 m geschottert oder asphaltiert, so dass eine Verbreiterung von 1,0 bis 1,5 m erforderlich ist.

Wieviel zusätzliche m<sup>2</sup> verdichtetes Erdreich für Zuwege etc. werden entstehen?

Dies stehen für den Windpark Bönninghardt noch nicht fest. Eine genaue Ermittlung ist erst nach Entscheidung des endgültigen Anlagentyps, Festlegung der Transportstrecke und der finalen Anlagenstandorte möglich. Die exakten Größen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG dem entsprechenden landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

Wege müssen auf einer Breite von 4,5 m ausgebaut und ein Lichtraumprofil von 6 m vorgesehen werden.

Die zu schotternden Kranstellflächen werden eine Größe von ca. 25x50 m = ca. 1.250 m<sup>2</sup> haben. Hinzu kommen temporäre Lagerflächen für Rotorblätter, Nabe, Gondel



	<p>etc., temporäre Flächen für den Hilfskran zum Aufbau des Kranauslegers sowie eine temporäre Fläche für die Baustelleneinrichtung in einer Größe von ca. 20x20 m . Kurvenbereiche müssen mit einem Kurveninnenradius von ca. 45 m ausgebaut werden. Die Fundamente haben einen Durchmesser von ca. 26 m bei einem normalen Flachfundament.</p> <p>Die genauen Abmaßen der Anlagen in Winnenthal sind aufgrund des anderen Anlagentyps geringfügig anders aber vergleichbar. Es werden dort insgesamt 15.000<sup>2</sup> Wege neu gebaut, 8500 m<sup>2</sup> bestehende Wege ertüchtigt. Diese Eingriffe werden an anderer Stelle ökologisch ausgeglichen.</p>
<p>Im Bereich Winnenthal wird also durch die komplette Landschaft eine Schotterpiste gebaut?</p>	<p>Die geplanten Zufahrten können aus der Übersichtskarte in der Präsentation entnommen werden.</p>
<p>Wo werden die Zuwegungen (Schotterstraßen) entstehen? Soll das Projekt etwa komplett von der Winnenthaler Str. durchgeführt werden?</p>	<p>Die Anlieferung der Großkomponenten soll über die Winnenthaler Straße erfolgen.</p>
<p>Wie viel Quadratmeter Ausgleichsfläche ist für Winnenthal einerseits und für Bönninghardt andererseits erforderlich?</p>	<p>Für das Projekt Alpen Winnenthal sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan einen Ausgleich von aktuell ca. 50.000 Ökologischen Werteinheiten vor. Dies kann aufgrund unterschiedlicher Aufwertung der unterschiedlichen Ausgleichsmaßnahmen auf ca. 20.000 Quadratmetern ausgeglichen werden.</p> <p>Da zum jetzigen Zeitpunkt der Bauleitplanung die exakte Standort- und Ausführungsplanung in Bönninghardt noch nicht feststeht, ist noch keine Angabe des erforderlichen Bedarfs der Ausgleichsflächen möglich. Dieser wird im Rahmen der Erstellung der notwendigen Gutachten (hier: im Landschaftspflegerischen Begleitplan) für das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) noch exakt ermittelt. Es hat ein Ausgleich für den Eingriff ins</p>

	<p>Landschaftsbild gemäß Windenergieerlass 2018 sowie ein Ausgleich für den noch zu ermittelnden ökologischen Eingriff zu erfolgen. Die entsprechenden Gutachten nebst Ermittlung des notwendigen Ausgleichs sind dann im Rahmen des v. g. öffentlichen Verfahrens über den Kreis Wesel einzusehen bzw. werden öffentlich ausgelegt.</p>
<p>Im Falle, dass der Windpark kommt: Wie soll der Strom abgeführt werden?</p>	<p>Der Anschluss des Windparks in Bönnighardt an das öffentliche Netz erfolgt gemäß der aktuellen Netzzusage an der bestehenden Umspannanlage in Sonsbeck. Der Windpark Alpen Winnenthal soll im Umspannwerk in Wallach anbinden. Es werden jeweils Mittelspannungserdkabelsysteme verlegt werden.</p>
<p>Beschäftigt man sich mit dem Schattenwurf ist es nicht von der Hand zu weisen, dass wir es mit einem exponentiellen Wachstum zu tun haben. Unter Berücksichtigung der Ortskoordinaten würde heute um 18:30 der Schattenwurf bei einer 200m hohen Windkraftanlage knapp 1180m betragen. Dieses bedeutet einen erheblichen Eingriff bzw. Belästigung für die Haushalte. Wie stehen Sie dazu?</p>	<p>Die geplanten Windenergieanlagen dürfen in Summe bei einem Wohnhaus einen theoretisch maximal möglichen Schattenwurf, d.h. es wird unterstellt, dass die WEA immer in Betrieb sind, der Rotor immer senkrecht zur Sonne steht und immer die Sonne scheint, von 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten an einem Tag nicht überschreiten. Der Richtwert für den maximal zulässigen realen Schattenwurf darf 8 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten am Tag nicht überschreiten. Im Rahmen der Schattenwurfgutachten wird der auftretende Schattenwurf für betroffene Wohnhäuser ermittelt. Würden hierbei Überschreitungen der v.g. Richtwerte festgestellt, sind die Windenergieanlagen mit entsprechenden Schattenwurfabschaltautomatiken auszustatten. Die Anlagen werden dann beim Erreichen der o.g. Richtwerte automatisch abgeschaltet. Die Programmierungen und die Abschaltungen sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.</p>
<p>Können die Gutachten zu beiden Projekten auch online eingesehen werden</p>	<p>Das hängt von der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Wesel ab. Diese entscheidet in welcher Form die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des förmlichen und öffentlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. In jedem Fall erfolgt eine</p>

	<p>Auslegung der Antragsunterlagen in Papierform beim Kreis, bei der Gemeinde Alpen und i.d.R. auch bei den angrenzenden Gemeinden. Die Form, der Zeitpunkt und die Dauer der öffentlichen Auslegung werden rechtzeitig vorher von der Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Sollte eine Auslegung online möglich sein, wird die ABO Wind Projekthomepage darauf verlinken.</p>
<p>Können die Pläne im Rathaus offen eingesehen werden? Muss dazu ein Termin verabredet werden?</p>	<p>Die Pläne und Unterlagen des Flächennutzungsplans können aktuell bis zum 14.05. im Rathaus eingesehen werden. Und es wird allen an den Projekten Interessierten auch empfohlen dies zu tun. Einen coronakonformen Termin kann man unter <a href="https://tevis.krzn.de/tevisweb010/">https://tevis.krzn.de/tevisweb010/</a> buchen. Dieser Link finden Sie auch auf der ABO Wind Projekthomepage.</p> <p>Die Unterlagen der Offenlage sind auch unter: <a href="https://www.alpen.de/de/inhalt/laufende-bebauungsplanverfahren/">https://www.alpen.de/de/inhalt/laufende-bebauungsplanverfahren/</a> digital einzusehen.</p>
<p>Warum werden die Abstände der WEA nicht vom Ortsschild in Menzelen gemessen, sondern erst begonnen hinter dem Bahndamm? Wird das Ortsschild demnächst versetzt?</p>	<p>Die Abstände der WEA werden in den Gutachten bis zum Wohnhaus gerechnet.</p>
<p>Im Sommer 2018 hat man uns seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass 3 ca. 200 m hohe oder 5 in der Größenordnung der heute in Veen stehenden Windräder geplant sind. Nun sollen es fünf 200m hohe Anlagen werden. Kann dies erläutert werden?</p>	<p>Die auszuweisenden Windkraftkonzentrationszonen sind so definiert, dass mindestens 3 Windräder aufgebaut werden können. Nach Ausweisung der Flächen sind die Windkraft-Projektentwickler für die Planung – und Anzahl – der zu bauende Windenergieanlagen zuständig.</p>
<p>Die Gemeinde beschäftigt sich bereits seit 2017 mit dem Teilflächennutzungsplan Windkraft. Bis Ende 2020 hat sie lediglich in zwei Amtlichen Bekanntmachungen (2017 und 2018) ohne textliche</p>	<p>Im amtliche Mitteilungsblatt von Freitag den 29. Juni 2018 (46. Jahrgang, Woche 26) wird auf Seite 3 mit eine Öffentliche Bekanntmachung auf die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für</p>

<p>Beschreibungen und ohne planerische Darstellung auf die beabsichtigten Maßnahmen aufmerksam gemacht. Kein Anwohner in Menzelen–West hätte daraus eine mögliche Betroffenheit erkennen können. Hält es die Gemeinde nicht für sinnvoll, die Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan Windkraft zunächst auszusetzen und eine Bürgerversammlung in Menzelen-West abzuhalten, sobald es die Coronalage zulässt (voraussichtlich im zweiten Halbjahr)?</p>	<p>Windenergieanlagen“ hingewiesen. Die Flächen Winnenthal und Veen-West sind hier auch planerisch dargestellt.</p> <p>Eine Verschiebung der Beschlussfassung wird für nicht sinnvoll gehalten.</p>
<p>Herr Ahls, habe ich Sie richtig verstanden, dass der Eigentümer der Flächen in Winnenthal den Investor ausgesucht hat?</p>	<p>Die Eigentümer haben Gespräche mit mehreren Projektentwicklern geführt und entscheiden über die Flächen in ihrem Eigentum.</p>
<p>Sofern der Teilflächennutzungsplan zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wie geplant verabschiedet würde, wäre nach Verabschiedung des Landesgesetzes bezüglich der Abstandsflächen (1000 m zur Wohnbebauung) noch eine Planung mit insgesamt 5 Anlagen in der vorgesehenen Größe möglich?</p> <p>In den Medien wurde gestern durch ABO Wind suggeriert, dass die Abstandsflächen zur Wohnbebauung nicht so entscheidend sind. Hierbei wird zur Zeit bei ABO Wind noch auf die Empfehlung eines „Vorsorgeabstands“ von 1500 m abgestellt, der bisher ja nicht rechtlich bindend sei</p>	<p>Die Gemeinde Alpen und die Projektentwickler basieren ihre Planungen auf der bestehenden Rechtslage.</p>
<p>Auf der Bönninghardt muss doch sicher mehr Waldfläche als die letztendliche Nutzfläche für die Windräder abgeholzt werden, oder? Irgendwie müssen die Anlagen dorthin geschafft und aufgebaut werden. Wird an Waldfläche in dem Bereich überhaupt etwas übrig bleiben?</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Flächeninanspruchnahme in Bönninghardt weiter oben.</p> <p>Gemäß einer aktuellen Studie der Fachagentur Windenergie an Land vom 18.03.2021 beträgt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei Windenergieanlagen im Wald in NRW im Mittel 0,44 ha je WEA (0,46 ha im Bundesdurchschnitt). Die temporäre Inanspruchnahme die wieder aufgeforstet oder</p>

	<p>der natürlichen Sukzession überlassen wird, beträgt in NRW im Mittel 0,31 ha je WEA (0,40 ha im Bundesdurchschnitt).</p>
<p>Wo kann man die genauen Standorte der WEA auf der Bönninghardt nachlesen?</p>	<p>Die Präsentation der Informationsveranstaltung vom 21.04.2021 enthält einen Lageplan mit den geplanten Anlagenstandorten gemäß derzeitigem Planungsstand. Diese ist auf der Homepage der Gemeinde Alpen unter der Rubrik Windkraft abrufbar: <a href="https://www.alpen.de/de/inhalt/windkraft/">https://www.alpen.de/de/inhalt/windkraft/</a></p>
<p>Mir ist bewusst, dass wir im Bereich der Energiegewinnung umdenken müssen. Warum aber wird der Wald auf der Bönninghardt abgeholzt, Natur zerstört, Tiere vertrieben und wertvoller Erholungsbereich zerstört? Gibt es keine Freiflächen, die genutzt werden können? Sind die Gutachten bereits erstellt bzw. durchgeführt worden?</p>	<p>Siehe hierzu die Ausführungen zu den Flächeninanspruchnahmen. Die Standorte werden in Bereichen mit überwiegendem bzw. ausschließlichem Nadelholzanteil bzw. im Bereich von Windbruch- bzw. durch den Borkenkäfer geschädigten Bereichen geplant. Wie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe II) aus der laufenden Bauleitplanung zu entnehmen ist, ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit den natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben in der Bönninghardt vereinbar. Die Ergebnisse der vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung stehen der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht entgegen.</p> <p>Gemäß der vorliegenden Begründung zum Flächennutzungsplan kann der Windenergie ohne die Fläche in der Bönninghardt nicht substantiell Raum zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Gutachten mit den exakten Anlagentypen und Anlagenstandorten, die für das anschließende Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz benötigt werden, sind noch nicht erstellt. Dies wird voraussichtlich nach Abschluss der Offenlage zur Teilflächennutzungsplanänderung erfolgen. Die Gutachten werden dann im Rahmen des förmlichen Genehmigungsverfahrens über den Kreis Wesel offengelegt.</p>